



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt | Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

**Landesamt für Umwelt**  
Abteilung Naturschutz und  
Brandenburger Naturlandschaften

Naturpark Hoher Fläming

Bearb.: Herr Steffen Bohl  
Gesch.-Z.:LfU\_GR-  
4623/10+2#431292/2022  
Hausruf: +49 33848 9003-11  
Fax: +49 331 27548-2655  
Internet: [www.hoher-flaeming-naturpark.de](http://www.hoher-flaeming-naturpark.de)

Steffen.Bohl@LfU.Brandenburg.de

Bus 592 / Burgenlinie Hoher Fläming  
(Haltestelle Raben)

Potsdam, 27.01.2023

**Veranstaltungsüberblick sowie weiterführendes Informationsmaterial zur öffentlichen Informationsveranstaltung zu den Belziger Landschaftswiesen am 25.11.2022 in der Albert-Baur-Halle Bad Belzig**

**Ablauf**

Die Informationsveranstaltung, zu der das Landesamt für Umwelt (LfU) am 25.11.2022 in die Albert-Baur-Halle nach Bad Belzig geladen hat, bestand aus zwei Teilen.

Im Ersten wurden informative Vorträge gehalten. Dies beinhaltete einen Vortrag von Herrn Bohl zu den Zielen des Naturschutzes, sowie Vorträge zu Moorschutz und Staubewirtschaftung, sowie Gewässerentwicklung, vorgetragen von Herrn Dr. Landgraf. Es folgte ein kompakter Überblick über aktuelle Planungen des LfU, die das Gebiet Belziger Landschaftswiesen betreffen.

Nach etwa einer Stunde wurde mit dem 2. Veranstaltungsteil begonnen. Hier hatten die Besuchenden die Möglichkeit sich an unterschiedlichen Themenstationen, die in der Halle in verschiedenen Ecken aufgebaut waren, noch etwas genauer zu informieren, spezifische Fragen zu stellen und Hinweise zu geben. Vier Themenstationen mit folgenden Betreuenden konnten angelaufen werden.

Besucheranschrift:  
Brennereiweg 45

14823 Rabenstein/ Fläming OT Raben  
Tel.: +49 33848-6000-10 Fax: +49 331 27548-2655

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke



Station	Thema	Betreuung
01	FFH-Managementplanungen	Herr Bohl, LfU, Abteilung N: Naturschutz /Brandenburger Naturlandschaften, Referat N5: Naturpark Hoher Fläming
02	Gewässerentwicklung, Machbarkeitsstudie	Frau Mertens, LfU, Abteilung W2 Wasserwirtschaft Flussgebietsmanagement, Referat W26 – Gewässerentwicklung; Herr Pfeifer IPP Hydro Consult GmbH (Bearbeiter der Machbarkeitsstudie)
03	Moorschutz und Staubewirtschaftung	Herr Dr. Landgraf, LfU, Abteilung W 2, Referat W 26, Gewässerentwicklung/ Moorschutz
04	Offene Fragen, Ideen, Kritik	Herr Becker, LfU, Abteilung N, Referat N 4, Vogelschutzwarte Brandenburg in Baitz: Arten- und Lebensraumschutz, Großtrappenschutz

Gegen 18.30 Uhr fand ein gemeinsamer Rundgang entlang der Stationen mit den noch anwesenden Besuchenden statt. An jeder Station wurden die wichtigsten Punkte, Aspekte und Gesprächsthemen von den Betreuenden zusammengefasst. Nach diesem Rundgang folgte gegen 19.00 Uhr das Schlusswort durch Herrn Bohl.

Insgesamt wurden zahlreiche Informationen seitens des LfU gegeben.

Im Folgenden wird genauer auf Themen und die genannten, spezifischeren, vor Ort nicht vollständig beantworteten Fragen eingegangen. Die Erarbeitung dieses Teils erfolgte jeweils fachbezogen durch verschiedene Mitarbeitende des LfU.

### Kurzer Einblick in die Vorträge:

1. Steffen Bohl (LfU, Referat N5, Naturpark Hoher Fläming) stellte die wichtigsten Ziele und Planungen im Naturschutzgebiet „Belziger Landschaftswiesen“ in einer Präsentation vor.
  - Großtrappenschutz ist und bleibt das übergeordnete Schutzziel.  
Mehr zum Artenschutzprogramm:  
[Informationen des LfU zur Großtrappe](#)  
[Dokumentarfilm zum Großtrappenschutz](#)
  - Gewässerrenaturierung und der Schutz des Durchströmungsmoores sind weitere gesetzlich verbindliche Ziele.
  - Naturparkverwaltung stellt neue Managementpläne für Europäische Schutzgebiete auf, für die es gesonderte Veranstaltungen gibt:
    - Vogelschutzgebiet „Belziger Landschaftswiesen“
    - Europäische Fauna-Flora-Habitatgebiete entlang der Plane, des Baitzer und Belziger Baches
  
2. Dr. Lukas Landgraf (LfU Referat W26 – Gewässerentwicklung/ Moorschutz) stellte die wichtigsten Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie im Bereich des Flurneuerungsverfahrens vor:
  - Die Moorböden wurden durch Entwässerung stark geschädigt. Um die laufende Moorzersetzung zu bremsen, sollte der Grundwasserstand im Sommer nicht mehr als 30 bis 40 Zentimeter unter Flur absinken.  
Dazu sind alle Stauwerke instand zu setzen. Der Betrieb und die Unterhaltung von Stauen obliegt nach § 78 Abs. 3 BbgWG dem Unterhaltungspflichtigen. Das Landesamt für Umwelt wird keine Instandsetzungen von Stauen im Grabensystem durchführen. Der Wasser-Boden-Verband „Plane-Buckau“ (WBV) hat nun 43 Kleinstauwerke im Großen Kanalgebiet saniert. Die restlichen sanierungsbedürftigen Stauwerke könnten im Rahmen des Flurbereinigerungsverfahrens durch die Teilnehmergemeinschaft saniert werden.
  - Die Steuerung der Stauwerke auf Basis wasserrechtlicher Erlaubnisse ist seit 2018 gesetzliche Aufgabe des WBV.
  - Die natürlichen Bäche verfehlen durch Begradigungen und Profilvergrößerung den guten ökologischen Zustand gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Es ist gesetzliche Aufgabe des Landes, den Zustand zu verbessern. Um die Mindestanforderungen zu erfüllen, sind 185 Hektar Entwicklungskorridore nötig, von denen 100 Hektar bereits Gewässer und Ufergehölze sind.  
Im Flurneuerungsverfahren besteht die Chance, dass private Eigentümer:innen für ihre Flächen im Entwicklungskorridor vom Land Brandenburg wertgleiche Tauschflächen außerhalb erhalten.

Vor dem Start der Bauarbeiten an den Bächen sind mehrjährige wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren abzuschließen.

3. S. Bohl stellte einen chronologischen Ablauf bisheriger und künftiger Planungen des Landesamtes für Umwelt vor.

## Fragen und Antworten

An vier Stationen wurden anschließend Fragen und Hinweise der Teilnehmenden besprochen. Da im Termin nicht alle Fragen detailliert erörtert werden konnten, wurden sie anschließend geklärt und im Folgenden beantwortet:

### 1. Aktuelle Naturschutzplanungen (S. Bohl)

*Themen:*

- Was versteht das LfU unter extensiver/ intensiver Landwirtschaft?

*Das Land fördert seit Jahren freiwillige Extensivierungsmaßnahmen im Rahmen der Agrarförderung. Typische Extensivierungen stellt z. B. der Verzicht auf Düngung oder von Pestiziden, die Verringerung der Schnitthäufigkeit, die Erhöhung der Schnitthöhe, die Tolerierung hoher Grundwasserstände im Moor, die Beschränkung der Tierbesatzdichte pro Hektar Weideland, die Rücksichtnahme auf Wiesenbrüter durch veränderte Mahdtermine, der Einsatz boden- oder insekten-schonender Technik oder die Anlage von Brachen auf Äckern dar. Die dadurch entstehenden Einkommensverluste der Landwirtschaftsbetriebe werden durch staatliche Zahlungen kompensiert.*

*Es ist wissenschaftliche Erkenntnis, dass allein die Einhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des §5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sowie der Dünge- und Pflanzenschutzanwendungsverordnungen leider nicht ausreicht, um dem anhaltenden Biodiversitätsschwund auf deutschen Agrarflächen entgegenzuwirken.*

[https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/5.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/5.html)

- Wie soll in Zukunft die Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaft ohne Subventionen dargestellt werden?

*Dies ist nur möglich, wenn die landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu den tatsächlichen Produktionskosten vermarktet werden können.*

*Die EU unterstützt die Landwirtschaft seit Jahrzehnten mit der Gemeinsamen Agrarpolitik.*

[https://germany.representation.ec.europa.eu/news/gemeinsame-agrarpolitik-2023-2027-kommission-genehmigt-deutschen-strategieplan-2022-11-21\\_de](https://germany.representation.ec.europa.eu/news/gemeinsame-agrarpolitik-2023-2027-kommission-genehmigt-deutschen-strategieplan-2022-11-21_de)

*Darüber hinausgehende Naturschutz-Aufwendungen werden über den freiwilligen Vertragsnaturschutz vom Land finanziell kompensiert.*

- Welche Auswirkungen haben die Maßnahmen außerhalb von NATURA 2000-Gebieten?

*In erster Linie verfolgen die Maßnahmen die ökologische Aufwertung der NATURA 2000-Gebiete.*

*Auswirkungen der empfohlenen höheren Wasserstände auf umliegende Orte sind hydraulisch ausgeschlossen.*

*Die vom LfU empfohlene feuchtere Bewirtschaftung von Moorböden führt zur Halbierung der Treibhausgas-Immissionen auf ca. 9,7 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalente pro Hektar im Jahr. Damit wird der globale Klimawandel weniger beschleunigt.*

- Erhalten Landwirte Entschädigungen für CO<sub>2</sub>-Einsparung?

*Die Emissionen klimarelevanter Gase aus der landwirtschaftlichen Produktion unterliegen keiner Abgabepflicht. Bei entsprechender Anhebung der Grundwasserstände auf Moorflächen würden sich diese Abgaben jedoch zirka halbieren.*

*Das Land bietet mit der der Pro-Moor-Richtlinie finanzielle Anreize für Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen aus organischen Böden:*

*<https://www.ilb.de/de/infrastruktur/energieinvestitionen/moorschutzprogramm/>*

*<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/moorschonende-stauhaltung/#>*

- Wie bekommt man eine geschlossene Grasnarbe auf vermüllten Flächen hin?

*Wenn durch Entwässerung vermüllte Moorböden wieder hinreichend mit Wasser versorgt werden (im Sommer nicht tiefer als 30-40 cm unter Flur, im Winter flurnahes Grundwasser), etabliert sich eine Grasnarbe.*

- Wird eine Grunddüngung in der Zone 1 des Naturschutzgebietes wieder möglich?

*Diese Frage wird in der Managementplanung für das Vogelschutzgebiet geklärt.*

- Wer bezahlt die Grunddüngung?

*Die Düngung landwirtschaftlicher Flächen bezahlt regelmäßig der Bewirtschafter.*

- Bleiben Pflegemaßnahmen im Frühjahr möglich?

*Die Regeln der Naturschutzgebietsverordnung gelten weiterhin. Ob Pflegemaßnahmen im Frühjahr für den Wiesenbrüterschutz sinnvoll sind, wird in der Managementplanung für das Vogelschutzgebiet geklärt.*

- Haben Großtrappen ein Problem mit höheren Wasserständen?

*Als die Großtrappen vor hunderten Jahren die gerodeten Moorflächen Brandenburgs besiedelten, waren die Wasserstände deutlich höher als heute. Großtrappen balzten neben Birkhähnen in nassen Mooren. Der Förderverein Großtrappenschutz favorisiert auf Moorflächen einen mittleren Grundwasser-Flurabstand von 30 cm im Sommer. Nur so kann blüten- und insektenreiches Feuchtgrünland als Großtrappenlebensraum erhalten /entwickelt werden. Tiefere Grundwasser-Flur-Abstände führen zur Artenverarmung und schädigen den Lebensraum der Großtrappen irreversibel. Ein ganzjähriger Überstau ist für Großtrappen ebenso ungeeignet und war deshalb auch nie das Ziel.*

- Auf welcher Basis steht dem Land ein Vorkaufsrecht zu?

*Im Naturschutzgebiet steht dem Land Brandenburg nach § 26 BbgNatSchAG ein Vorkaufsrecht zu, wenn das Grundstück für den Naturschutz, die Landschaftspflege oder die naturnahe Erholung verwendet werden soll. Für die Prüfung ist das Landesamt für Umwelt zuständig.*

<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgnatschag#26>

*Diese Flächen gehen der Landwirtschaft nicht verloren, sondern werden zum überwiegenden Teil mit Naturschutzaufgaben zu sehr günstigen Konditionen an interessierte Landwirte verpachtet.*

- Warum wird das Vorkaufsrecht nicht nur für Gewässerflächen, sondern im gesamten Naturschutzgebiet ausgeübt?

*Zur dauerhaften Erfüllung des Schutzzwecks sowie der Umsetzung der Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen lt. Naturschutzgebietsverordnung werden nicht nur Gewässerflächen benötigt.*

## **2. Gewässerentwicklung (Frau Mertens /LfU Referat W26 - Gewässerentwicklung), Herr Pfeifer/ IPP Hydro Consult GmbH)**

- Baumfällungen bei gleichzeitiger Gewässererwärmung?

*Zur Zielerreichung der WRRL sollen an den natürlichen Fließgewässern gebietsfremde Baumarten (Hybridpappel, Eschenahorn) entnommen werden, mit dem Ziel einen naturnahen Ufergehölzstreifen zu entwickeln. Die Beschattung der Gewässer sollte neben Ersatzpflanzungen bereits gegenwärtig über einen natürlichen Aufwuchs durch eine angepasste Gewässerunterhaltung der Böschungsgebiete gefördert werden. Der Großteil gebietsfremder Gehölzreihen befindet sich nicht an Gewässern und entwertet geeignete Lebensräume für Wiesenbrüter.*

- *Was wird aus den Wegen an der Plane und anderen Bächen?*

*Ist im Zuge der Umsetzung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen ein bestehender Weg zurück zu bauen, muss das Landesamt für Umwelt als Vorhabens-träger einen gleichwertigen Weg auf eigene Kosten wiederherstellen.*

- *Überschwemmungen bei Rückbau von Verwallungen?*

*Mit Erlass des MLUK vom 19.01.2022 erfolgte die Festlegung differenzierter Hochwasserschutzziele für zu schützende Flächen und Objekte. Hiernach ist zu gewährleisten, dass das Bachbett ein Hochwasserereignis, welches statistisch alle 5 Jahre auftritt, ohne Ausuferungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ableiten kann. Die Schlitzung von Verwallungen erfolgen nur dann, wenn die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen so hoch liegen, dass das Hochwasserschutzziel gewährleistet wird. Andernfalls ist der Neubau von Verwallung entlang des Entwicklungskorridores zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen vorgesehen. Die Ausdehnung bereits bestehender Überschwemmungsflächen bzw. Betroffenheiten soll durch die Gewässerentwicklungsmaßnahmen nicht vergrößert werden (vgl. Hochwassergefahren- und Risikokarten:*

*<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/wasser/hochwasserschutz/hochwasserrisikomanagement/hochwasser-gefahren-und-risikokarten/>).*

*Darüber hinaus sind Hochwasserereignisse, welche statistisch seltener als alle 5 Jahre auftreten, zu dulden. Sie dienen gemäß Hochwasserrisikomanagementplanung sowohl dem natürlichen Wasserrückhalt, als auch der Reduzierung der Hochwassergefährdung im Bereich der Gemeinde Planebruch.*

- *Ansprechpartner für konkrete Fragen/ Probleme?*

*Die Naturparkverwaltung Hoher Fläming hat u.a. die gesetzliche Aufgabe, dieses Naturschutzgebiet zu betreuen und Maßnahmen für deren Entwicklung und Pflege zu koordinieren. Konkrete Fragen können Herrn Bohl gestellt werden, der die Beantwortung koordiniert: 033 848-9003 11 [steffen.bohl@lfu.brandenburg.de](mailto:steffen.bohl@lfu.brandenburg.de)*

*Fragen zum Flurbereinigungsverfahren beantworten gerne:*

*Herr Schultz 033201-4588-135 [christian.schultz@llef.brandenburg.de](mailto:christian.schultz@llef.brandenburg.de)*

*Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung:*

*Frau Hartel 0331-7042 290 [isabella.hartel@vlf-brandenburg.de](mailto:isabella.hartel@vlf-brandenburg.de)*

*Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung in Brandenburg:*

- *Wer kontrolliert die Baumaßnahmen? (z. B. am Großen Kanal)*

*Die Kontrolle der Baumaßnahmen liegt in Eigenverantwortung des Vorhabenträgers, der sich in der Regel eines Planungsbüros bedient. Die Genehmigungsbehörde kann die Baustellen jederzeit kontrollieren.*



- Warum wird die Plane nicht wieder in ihren alten Verlauf verlegt?

*Die historischen Karten liefern wertvolle Hinweise über die natürlichen Verhältnisse eines Gewässers (bspw. Krümmungsgrad, Lauflänge) und belegen im Umkehrschluss die umfangreichen menschlichen Veränderungen am Gewässer und die damit eingehenden ökologischen Defizite. Die Plane weist aktuell einen überwiegend gestreckten und unverzweigten Verlauf auf. Maßgeblich für die naturnahe Entwicklung der Plane ist eine gewässertypische Linienführung, welche den naturnahen Zustand eines gewundenen bis mäandrierenden, unverzweigten Gewässerlauf charakterisiert. Der Herleitung der zukünftigen Linienführung unterlag u.a. den Grundsätzen der Kostenminimierung; Umsetzbarkeit und Minimierung der Eingriffe (Erdarbeiten, naturschutzfachliche Aspekte). Mit den Neutrassierungsabschnitten wird der Flusslauf um ca. 1,8 km verlängert und damit der natürliche Wasserrückhalt erhöht. Überdies wird mit der geplanten abschnittswisen Neutrassierung dafür Sorge getragen, den Eingriff in bestehende Nutzungs- und Eigentumssituation auf ein Minimum zu beschränken. Der Flächenbedarf zur Zielerreichung der WRRL wurde hierdurch von 128 ha auf ca. 80 ha reduziert und stellt gleichzeitig den Mindestbedarf an Raum zur naturnahen Gewässerentwicklung dar.*

- Wer kommt für die Ausfallkosten auf, wer entschädigt Nutzer:innen und Eigentümer:innen?

*Soweit für Ausfallkosten ein Entschädigungsanspruch entsteht wird das Land dafür aufkommen. Die Entschädigung der Nutzer:innen in Gewässerentwicklungskorridoren richtet sich nach dem jeweiligen Pachtvertrag und erfolgt vollständig durch das Land Brandenburg.*

*Eigentümer:innen bekommen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens wertgleiche Flächen außerhalb der Entwicklungskorridore angeboten. Eine vollständige Entschädigung der Eigentümer:innen ist in Form eines Kaufs durch das Land Brandenburg jederzeit möglich.*

- Wo sind die Karten zur Gewässerentwicklung abrufbar?

*Die Karten der Gewässerentwicklungskorridore werden auf den Internetseiten des Naturparks Hoher Fläming eingestellt. Die Karten sind Bestandteil der Machbarkeitsstudie „Belziger Landschaftswiesen“ (Stand 2020). Im Rahmen der konzeptionellen Studie wurde der erforderliche Flächenbedarf für die WRRL-berichtspflichtigen Gewässer zur Verbesserung der Gewässerstruktur im Bereich des FBV „Belziger Landschaftswiesen“ ermittelt. Der im Ergebnis hergeleitete „Entwicklungskorridor“ ist eine Arbeitsgrundlage für das Flurbereinigungsverfahren und findet in den Planwunschgesprächen Berücksichtigung. Alle übrigen in der Machbarkeitsstudie vorgeschlagenen Maßnahmen zur Strukturverbesserung werden im Rahmen einer technischen Planung (Vorplanung) hydraulisch überprüft und ggf. modifiziert. Es werden nur Maßnahmen beplant, die im Ergebnis der*



*FFH- und SPA-Managementplanung mit den Natura 2000-Zielen vereinbar sind. Die investiven Planungen zur Gewässerentwicklung starten frühestens 2025.*

- Wer hat die Fischereirechte an der Plane?

*Das Fischereirecht liegt beim Gewässereigentümer. Die Plane befindet sich überwiegend im kommunalen Eigentum. Das Fischereirecht wird i. d. Regel verpachtet.*

- Wird es Enteignungen geben?

*Bisher ist im Land Brandenburg kein einziges Mal ein Enteignungsverfahren für Gewässerentwicklung durchgeführt worden. Das FBV bietet die Chance die eigentumsrechtlichen Grundlagen der Bewirtschaftung nachhaltig zu verbessern. Mit der Berücksichtigung von Maßnahmen im öffentlichen Interesse, also auch der Umsetzung der WRRL, beteiligt sich das Land Brandenburg an der Finanzierung des Eigenanteils der Ausführungskosten. Das kommt unmittelbar der Teilnehmergemeinschaft zu Gute. Eigentümer:innen werden im Rahmen des FBV wertgleiche Tauschflächen des Landes außerhalb der Entwicklungskorridore angeboten.*

- Werden die Beteiligten rechtzeitig umfassend abgeholt und mitgenommen?

*Mit allen Beteiligten (Eigentümer:innen und Pächter:innen) werden die Einzelmaßnahmen auf ihren Grundstücken im Rahmen der Planungen abgestimmt, um möglichst einvernehmliche umsetzungsreife Lösungen zu erarbeiten. In wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren findet immer eine öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen und öffentliche Anhörung der Beteiligten statt.*

- Welche Wege werden ausgebaut? Welchen Eigenanteil müssen die Eigentümer dafür zahlen?

*Diese Fragen werden vom Vorstand der Teilnehmergemeinschaft im Flurneuordnungsverfahren selbst bestimmt und steht derzeit noch nicht fest.*

- Nutzen der Renaturierung/Gewässerentwicklung vs. Kosten/Einbußen für derzeitige Nutzung?

*Die geplanten Laufverlängerungen, Sohlhebungen und Struktureinbauten an den natürlichen Fließgewässern im Planungsgebiet verfolgen das Ziel, den Wasserstand in Niedrigwassersituationen zu stützen, welches auch der Gewährleistung der Wasserversorgung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dient. Eine wesentliche Veränderung der mittleren Wasserstände bzw. eine Erhöhung der Überschwemmungswahrscheinlichkeiten wird nicht verfolgt. Mit einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung durch die geplanten moderaten wasserbaulichen Maßnahmen außerhalb des Gewässerentwicklungskorridors ist nicht zurechnen.*

- Wird das Schwarze Wehr in der Plane geschliffen?

*Die Plane ist Bestandteil des regionalen Biotopverbundes und findet als solche Berücksichtigung im „Landeskonzept ökologische Durchgängigkeit Brandenburg“ als Gewässer mit überregionaler Bedeutung*

*(<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/wasser/fliessgewaesser-und-seen/gewaesserbelastungen/landeskonzept-der-fliessgewaesser/>).*

*Das Gewässer hat für die Fischpopulationen durch ihre vernetzende Funktion und als Habitat eine herausragende Bedeutung. Das Land Brandenburg als Eigentümer der Anlage ist verpflichtet die ökologische Durchgängigkeit herzustellen. Die technische Lösung wird, unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Anlage, mittels Variantenvergleich im Rahmen einer Vorplanung erarbeitet. Hierbei wird grundsätzlich immer auch der Rückbau der Stauanlage geprüft sowie die sich ergebenden Folgen bewertet.*

- Reicht das Wasserdargebot?

*Im Zuge der technischen Planung werden die prognostizierten sinkenden Abflussspenden berücksichtigt. Die Bäche sollen mit einem Niedrigwassergerinne gestaltet werden, welches auch bei geringeren sommerlichen Abflussmengen eine hinreichende Strömung für Wasserorganismen ermöglicht. Die Abnahme des Wasserdargebotes unterstreicht die Notwendigkeit die überdimensionierten Gewässerprofile an das veränderte Wasserdargebot anzupassen und somit den Wasserückhalt zu fördern.*

- Auswirkungen des Wasseranstaus auf den Ortsteil Fredersdorf?

*Die geplanten Struktureinbauten im Gewässerprofil erfolgen hochwasserneutral, d.h. der Wasserspiegel darf bei Hochwasserereignissen lokal nicht mehr als 5 cm im Gewässer ansteigen. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurde mittels einer hydraulischen Modellierung nachgewiesen, dass die geplanten Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung zu keiner Verschlechterung im Vergleich zum Ist-Zustand in den Ortslagen Trebitz, Baitz, Fredersdorf und Lütte führen (vgl. Hochwassergefahren- und Risikokarten:*

*<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/wasser/hochwasserschutz/hochwasserrisikomanagement/hochwasser-gefahren-und-risikokarten/>).*

*Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren sind gegenüber der Genehmigungsbehörde die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen darzulegen und der Nachweis zu erbringen, dass keinerlei negative Auswirkungen auf bauliche Infrastruktur mit den Vorhaben verbunden sind.*

### 3. Moorschutz / Staubewirtschaftung (Dr. Landgraf LfU W26 - Referat Gewässerentwicklung)

- Anregung: Während der Bauphase bessere Betreuung/ Überwachung
- Hinweis: Das Raster der Moormächtigkeitkarte ist zu groß
- Hinweis: Es gab zu wenige Informationen zur Machbarkeitsstudie, selbst in der Pressemitteilung zu dieser Veranstaltung.

- Es gibt Zweifel an der Klimaprognose des IPCC.

*Der IPCC liefert keine Klimaprognosen, sondern mögliche Entwicklungsszenarien. Diese basieren auf Modellrechnung, welche stetig fortentwickelt werden. Das Landesamt für Umwelt ist eine wissenschaftlich-technische Fachbehörde, welche diese Forschungsergebnisse weltweit führender Klimawissenschaftler:innen mit den regionalen Klimaentwicklungen vergleicht. Die Entwicklungen einzelner Klimaparameter verlaufen in Brandenburg teilweise dramatischer, als zuvor in einigen Szenarien berechnet. Die grundlegenden Trends der Entwicklungen stimmen aber mit den Ergebnissen der Modellierungen überein.*

- Gibt es Wasserstandsaufzeichnungen über den Jahresverlauf?

*Das kontinuierliche Monitoring der Grundwasserstände erfolgt im Landesmessnetz nur an den Talrändern. Es wird als sinnvoll erachtet, das Grundwassermessstellennetz im Naturschutzgebiet zu überprüfen, zu ergänzen und regelmäßig zu messen.*

- Reicht das Wasserdargebot für höhere Grundwasserstände?

*Durch den Klimawandel verringerte sich das Wasserdargebot in den Speisungsgebieten des Moores seit Jahrzehnten. Das Wasserdargebot schwankt im Laufe des Jahres erheblich. Mit dem relativ großen Dargebot im Winterhalbjahr sollte deshalb das Porenvolumen im Boden flurnah gefüllt werden, um die Böden im niederschlagsarmen Frühjahr möglichst lange feucht zu halten. Wenn zur Grünlandpflege im Frühjahr die Grabenwasserstände abgesenkt werden, kann das dadurch entstandene Wasserdefizit im Boden aufgrund der typischen Frühjahrs-trockenheit nicht wieder aufgefüllt werden und erhöht somit das Risiko von Trockenstress der Vegetation/ Dürre.*

*Überleitungen von Wasser aus den Bächen in das Grabensystem ist unterhalb der ökologischen Mindestwasserführung / Mittelwasser der Bäche nicht genehmigungsfähig.*

- Wer hat den meisten Einfluss auf die Stauregulierung, wenn das Land Eigentümer der Gewässerflächen ist? Läuft das auf nasse Enteignung heraus?

*Nur wer über die wasserrechtliche Erlaubnis zum Anstauen / Ablassen verfügt, darf die Stau im Rahmen der festgelegten Staumarken regulieren. Im Bereich des Großen Kanals hat der Wasser-Boden-Verband Plane-Buckau die wasserrechtliche Erlaubnis zum Anstauen / Ablassen der 43 Kleinstauanlagen.*

*Sofern die weiteren Kleinstauanlagen im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens in den Wege- und Gewässerplan aufgenommen werden, liegt die Planungshoheit bei der Teilnehmergeinschaft. Die spätere Bewirtschaftung der Kleinstauanlagen erfolgt durch den Wasser- und Bodenverband auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnis.*

*Da das Mikrorelief uneben ist, können bei einem durchschnittlichen sommerlichen Einstau von 30 cm unter Flur in Bodensenken Wasserflächen verbleiben. In dem 4.435 ha großen Naturschutzgebiet können entsprechend einer Modellierung auf ca. 22,7 ha Wasserflächen verbleiben, wovon sich ca. 11,4 ha landwirtschaftliche Flächen im Privatbesitz befinden. Das Ziel im Flurneuordnungsverfahren ist es, dass den betroffenen Flächeneigentümer:innen wertgleiche Flächen außerhalb dieser Bereiche angeboten werden. Das Land Brandenburg wird dann zukünftig an diesen Stellen Eigentümer. Sollte das in Einzelfällen nicht möglich sein, kann eine andere Abfindung vereinbart werden. Eine „nasse Enteignung“ wird es deshalb nicht geben.*

➤ *Wie bekommt man gutes Futter für Milchvieh von den Flächen?*

*Eiweißreiches Futter für Milchvieh ist nur in den ersten Jahren bis Jahrzehnten nach der Melioration zu ernten. Dann sinkt der Futterwert, da der Bodenzustand sich verschlechtert. Stark entwässerte Moorböden sind wegen fehlender stetiger Wasserverfügbarkeit / Wechselfeuchte nicht geeignet, gutes Futter anzubauen. Bei extensiver Landbewirtschaftung sinkt z. B. durch späte Nutzungstermine oder erhöhtem Sauergrasanteil auf nassen/wechselfeuchten Böden der Futterwert. Artenreiches Feuchtgrünland kann für gutes Pferdefutter (Heu) genutzt werden.*

➤ *Bleibt Mutterkuhhaltung möglich?*

*Eine extensive Mutterkuhhaltung bleibt im Sommerhalbjahr weiterhin möglich und ist naturschutzfachlich ausdrücklich erwünscht. Die Betreuungsstellen sind möglichst auf mineralischen Standorten / Sandlinsen einzurichten, regelmäßig zu wechseln bzw. durch Strohunterlage vor übermäßigem Tritt und verstärkten Nährstoffeintrag zu schützen. Im Winter können Weidetiere sich bereits jetzt nicht von dem Aufwuchs ernähren und sollten deshalb außerhalb des Naturschutzgebieten versorgt werden.*

#### **4. Offene Fragen, Ideen, Kritik (Janosch Becker, LfU N4, Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg in Baitz)**

- Zwischen Großtrappenschutz, Moorschutz, Gewässerentwicklung und Landwirtschaft sind sinnvolle Konfliktlösungen nötig

*In der Managementplanung für das Europäische Vogelschutzgebiet sollen mögliche Konflikte identifiziert und sinnvolle Lösungswege dafür entwickelt werden.*

- Anregung: Aufwuchs-Verwertungsmöglichkeiten nötig, wenn Futterqualität sinkt
- Pestizid-Einsatz ist seit 9/2021 durch Bundesregelung im gesamten Naturschutzgebiet verboten, das stellt ein ernstes wirtschaftliches Problem für Landwirt:innen in der allgemeinen Schutzzone (Nullzone) dar, die dort bisher spritzen durften.

*Das Brandenburgische Landwirtschaftsministerium hat sich bei der EU dafür eingesetzt, das die Landwirtschaftsbetriebe dafür eine Zahlung erhalten, welche die Einkommensverluste kompensiert. Dies wurde nun seitens der EU genehmigt.*

- Nach welche Kriterien verpachtet das Land seine Flächen im Naturschutzgebiet?

*Bisher verpachtete das Land in der Regel seine Flurstücke an jenen Betrieb, der den jeweiligen Feldblock zur Förderung beantragt hat und mit den Pachtbedingungen einverstanden ist. Eine grundsätzliche Überarbeitung der Pachtverträge ist derzeit im LfU geplant.*

- Wie soll jedes Flurstück künftig erreichbar werden?

*Diese Frage wird im Flurneuordnungsverfahren geklärt.*

- Sind Windräder zulässig?

*Die Windkraftnutzung ist in Europäischen Vogelschutzgebieten nicht genehmigungsfähig. Laut der Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) sind die drei Einstandsgebiete der Großtrappe (Belziger Landschaftswiesen, Havelländisches Luch und Fiener Bruch) und die Zugwege zwischen diesen Gebieten explizit von der Windkraftnutzung ausgeschlossen.*

*<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/eingriffsregelung/tieroekologische-abstandskriterien/#>*

➤ Veröffentlichungsfristen

*Der Wunsch, öffentliche Veranstaltungen zu den Belziger Landschaftswiesen früher anzukündigen, kann sehr gut nachvollzogen werden. Es wird künftig wieder Terminankündigungen mindestens 10 Werktagen im Voraus geben.*

Dieses Dokument wurde am durch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.